

Antrag des Landratsamtes Ortenaukreis – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft – zur Erweiterung der bestehenden Erdaushubdeponie in Offenburg Rammersweier

Stellungnahme der Stadt Offenburg

Die Stadt Offenburg ist als Trägerin öffentlicher Belange, im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung als Grundstückseigentümerin von der Planung betroffen. Zu den berührten Belangen nimmt die Stadt Offenburg wie folgt Stellung:

Belange des Baurechts

In Bezug auf bauplanungsrechtliche Belange sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Die geplante Erdaushubdeponie stellt ein Vorhaben im Außenbereich dar. Da die Erdaushubdeponie ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung darstellt und die Zulassung durch abfallrechtliche Plangenehmigung erfolgt, kommen gemäß § 38 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Regelungen zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben jedoch nicht zur Anwendung.

Gemäß § 38 S. 1 BauGB sind städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Die vorgesehene Erweiterung der Erdaushubdeponie liegt in einem Bereich, für den der gültige Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg eine Fläche für die Forstwirtschaft darstellt. In dem betreffenden Bereich ist mit dieser Darstellung jedoch keine konkrete Standortzuweisung verbunden, sondern lediglich die Aussage, dass eine bauliche Entwicklung hier nicht beabsichtigt ist. Zudem handelt es sich bei der Deponieerweiterung aufgrund seiner Zweckbestimmung um ein notwendigerweise im Außenbereich auszuführendes Vorhaben. Die Bestandsdeponie ist als Fläche für Aufschüttungen dargestellt.

Es werden seitens der Stadt Offenburg somit keine städtebaulichen Belange gesehen, die der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen.

Bei Rückfragen zu Belangen des Bauplanungsrechts wenden Sie sich bitte an die Abt. 3.1 Stadtplanung und Stadtgestaltung. Ansprechpartner ist Frau Traeger, Tel. 0781/82-2384, E-Mail dorit.traeger@offenburg.de.

In Bezug auf bauordnungsrechtliche Belange sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Gegen die Ausführung des oben bezeichneten Bauvorhabens bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Das Bauvorhaben ist gemäß Anhang 1 Nr. 4 e) zu § 50 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) verfahrensfrei sofern es den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Aus technischer Sicht ist anzumerken, dass aus Gründen der Sicherheit kein Böschungswinkel 45 ° überschreiten sollte.

Bei Rückfragen zu Belangen des Bauordnungsrechts wenden Sie sich bitte an die Abt. 3.2 Baurecht. Ansprechpartner ist Frau Degen, Tel. 0781/82-2461, E-Mail stefanie.degen@offenburg.de.

Belange des Umweltschutzes

Altlasten:

Im Bereich des Bauvorhabens befindet sich die Altlast "Satte Klamm", die, gefördert vom Land Baden-Württemberg (Altlastenfonds Baden-Württemberg), von der Stadt Offenburg seit 1994 durch eine Oberflächenabdichtung gesichert wurde. Zur Zeit werden im Abstrom der Deponie Beprobungen an einer Sicker- und Grundwasserfassung durchgeführt und analytisch überwacht. Das Wasser wird außerdem über eine Schmutzwasserleitung zur Kläranlage in Griesheim geleitet. Im Nordwesten befinden sich Trinkwasserfassungen, die dadurch geschützt werden sollen.

Die Funktion der Sanierungsanlage (Technikhaus, neun Grundwassermessstellen, Entwässerungsgräben, Sicker- und Grundwasserfassungen sowie die Ableitung der Wässer zur Kläranlage in Griesheim) darf durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt und das Ziel der Sanierung nicht gefährdet werden, da dann eventuell Fördergelder vom Regierungspräsidium Freiburg zurückverlangt werden könnten.

Bodenschutz:

Die Aushub- und Verfüllungsarbeiten sind nach den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien durchzuführen und zu dokumentieren. Ein Abschlussbericht hierüber ist der Stadt Offenburg vorzulegen.

Deponiebetrieb:

Es dürfen lediglich Erdaushub und Bauschuttmaterialien zur Betriebsstraßenbefestigung (jeweils Zuordnungsklasse Z 0) angenommen werden.

Landschaftsplan:

Der Erweiterungsbereich der Erdaushubdeponie ist auf Teilflächen des Flurstücks 2125 (Gemarkung Rammersweier) geplant. Der Entwurf des Landschaftsplanes (HHP 2016) weist die Flächen als Wald aus und sieht auf ca. Dreiviertel der Vorhabenfläche die Sicherung ruhiger, unzerschnittener Landschaftsräume vor. Das Fließgewässer Langenboschgraben ist für die Sicherung als besonderes Strukturelement gekennzeichnet. Der Weg entlang der Nordwestgrenze ist als zu sichernder Wanderweg für das Landschaftserleben ausgewiesen.

Im Zuge der Auffüllungen kommt es zu Störungen und Beeinträchtigungen dieses Landschaftsraumes und somit zu einem vorübergehenden Konflikt mit den Aussagen des Landschaftsplanes. Gemäß der Maßnahme A7 des landschaftspflegerischen Begleitplanes ist nach den Auffüllungen die Entwicklung eines lichten Eichenwaldes geplant, sodass die zuvor bestehende Bewaldung der Fläche wiederhergestellt wird. Das verbleibende Defizit im Umfang von 523 883 ÖP wird durch einen entsprechenden Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen. Es wird angeregt, dass der Ausgleich nicht durch den Kauf von Ökopunkten erfolgt, sondern durch Maßnahmen im Bereich der Stadt Offenburg erbracht wird, da in diesem Gebiet auch der Eingriff erfolgt.

Die in Anspruch genommenen Grabenstrukturen werden mit gleicher Habitatausprägung neu angelegt (vgl. Maßnahme A2) und die Wegeverbindung entlang der Nordwestgrenze des Vorhabenbereiches bleibt erhalten, sodass hier von keinen Konflikten mit den Aussagen des Landschaftsplanes auszugehen ist.

Es wird begrüßt, dass entlang der Nordwestseite des Vorhabenbereiches eine Gehölzreihe (Maßnahme V4) erhalten bleibt, sodass die Einsehbarkeit der Deponieflächen von Nordwesten aus gemindert wird.

Ausgleichsmaßnahmen:

Die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz zu Lasten der Stadt Offenburg und die Bereitstellung von entsprechenden Ökopunkten aus einem kommunalen Ökokonto werden abgelehnt.

Nach Abschluss des Deponiebetriebs ist die Deponie zu rekultivieren. Dies ist als Auflage an den Vorhabenträger in die Plangenehmigung zu übernehmen.

Belange als Waldbesitzerin

Als Zielbestockung ist in der Anlage 2 zum Waldumwandlungsantrag ein lichter Eichenwald mit einem Kronenschluss von maximal 60% definiert. Seitens der Stadt Offenburg als Waldbesitzerin und Waldbewirtschafterin bestehen gegenüber diesem Ziel aus forstfachlicher Sicht folgende Bedenken:

Die dauerhafte Gewährleistung eines maximalen Kronenschlusses von 60% würde ein stetiges Arbeiten auf der Fläche und Ankämpfen gegen sich einstellende Naturverjüngung bedeuten. Arbeitsorganisatorisch und finanziell wäre dies sehr aufwendig. Eine tatsächliche Umsetzung in dieser Form über die nächsten Jahrzehnte hinweg erscheint unrealistisch.

Wir behalten uns daher vor, das Ziel wie folgt abzuändern:

Entwicklung eines Eichenmischwaldes mit Pflanzzahlen entsprechend der Waldentwicklungstypenrichtlinie. Truppweise Pflanzung ist möglich (die ersten 20 bis 30 Jahre wäre damit sowieso ein Großteil der Fläche nicht überschirmt). Für „lichtliebende Arten“ können, sofern erforderlich, zusätzlich kleine Teilbereiche bei der Wiederaufforstung/Bepflanzung im Rahmen der Detailplanung zum gegebenen Zeitpunkt bewusst ausgespart werden (z.B. entlang von Wegen, in Form von Holzlagerplätzen). Im Bereich der Altdeponie „Satte Klamm“ ist dies z.B. auch schon aufgrund der Freihaltung von „Entgasungsstellen“ erforderlich.

Verkehrliche Belange

Aus verkehrlicher Sicht gibt es keine grundsätzlichen Einwände gegen die Erweiterung Erddeponie Rammersweier. Die äußere Erschließung wird über das Bestandsnetz abgewickelt. Hier sind keine Kapazitätsprobleme auf Offenburger Gemarkung zu erwarten. Es wird zu einer Lärmbelastung durch die Anlieferung von Material kommen, die nicht vermieden werden kann. Allerdings werden die Anlieferungszeiten, zu denen die Lärmbelastung (maximal werktags 7:30 bis 16:45 Uhr) auftreten wird, als akzeptabel bewertet.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft wird aufgefordert, ein Verkehrslenkungskonzept zu entwickeln und sich gegenüber den Anliefernden dafür einzusetzen, dass durch sie die beiden Zufahrtsmöglichkeiten gleichermaßen genutzt werden. Eine Möglichkeit

wäre, die Zufahrt über Rammersweier und die Abfahrt über Ebersweier – Windschlag vorzusehen.

Die Lärmbelastung entlang der Zufahrtsstraßen sollte in den Genehmigungsunterlagen dargestellt werden.

Belange als Grundstückseigentümerin

In Bezug auf Belange der Stadt Offenburg als Grundstückseigentümer sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Vor Inanspruchnahme des Grundstücks durch den Ortenaukreis ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

Der Ortenaukreis als Vorhabenträger hat sämtliche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegte Maßnahmen (insbesondere naturschutzrechtlicher Ausgleich, Rekultivierung der Deponiefläche einschließlich späterer Pflege) auf eigene Kosten durchzuführen.

Der auf dem Grundstück vorhandene Wald ist vom Ortenaukreis angemessen zu entschädigen (Aufwuchsentschädigung einschließlich Ertragsausfall/Ertragsminderung). Ein etwaig erforderliches Gutachten über die Entschädigungshöhe ist vom Ortenaukreis auf dessen Kosten zu veranlassen.

Zusammenfassend stimmt die Stadt Offenburg dem Vorhaben zu, sofern die obigen Auflagen in der Planung berücksichtigt werden.